



GEMEINDEORDNUNG DER

BÜRGERGEMEINDE WEINFELDEN

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Weinfelden

Die Bürgergemeinde Weinfelden erlässt die nachfolgenden Bestimmungen Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen der Bürgergüter mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bürgergemeinde besteht aus den in der politischen Gemeinde Weinfelden wohnhaften, verbürgerten und stimmberechtigten Personen, die am Bürgergut anteils- und nutzungsberechtigt sind.

Begriff der Bürger-
gemeinde,
Mitgliedschaft

§ 2

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro.

II. Bürgerversammlung

§ 3

Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (nach § 1). Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

Stellung

§ 4

1 Die Gemeinde versammelt sich:

Einberufung

- a) ordentlicherweise innert der ersten sechs Monate jeden Jahres zur Erledigung der Jahresgeschäfte;
- b) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von zwei Monaten abzuhalten.

2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

§ 5

Leitung

1 In der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Das Protokoll führt der Aktuar oder die Aktuarin.

2 Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

3 Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 6

Feststellung der
Stimmberechtigung,
Stimmzählende,
Einwände

1 Die Kontrolle der stimmberechtigten Personen erfolgt durch Einsammeln der Stimmrechtsausweise vor Beginn der Versammlung.

2 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.

3 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung;
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
3. die Traktandenliste.

4 Bestehen Zweifel über Einwände, berät die Versammlung und fasst Beschluss.

§ 7

- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.
- 3 Solche Anträge sind spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung der Abstimmung zu unterbreiten.

Anträge zu nicht
traktandierten
Geschäften

§ 8

Der Bürgerversammlung obliegt:

Zuständigkeit

- a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften;
- b) die Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und des Budgets der Gemeinde sowie des Protokolls;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes;
- d) die Festsetzung der Einkaufstaxe mit generellem Beschluss;
- e) der Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Liegenschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von 20'000 Franken überschritten wird;
- f) die Erteilung von Baurechten;
- g) die Beschlussfassung über Kapitalaufnahmen;
- h) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen ab einem Streitwert von 10'000 Franken;
- i) die Urnenwahl des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- k) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros in offener Abstimmung.

§ 9

- 1 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

Beschlüsse und
Wahlen

3 Gegen Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde kann in gleicher Weise rekuriert werden wie gegen Wahlen und Abstimmungen der politischen Gemeinden.

§ 10

Protokoll,
Archivierung

1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch des Ergebnis;
7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.
8. das Ergebnis der Wahlen und der gefassten Beschlüsse.

2 Protokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin und den Stimmenzählenden beziehungsweise dem Wahlbüro zu unterzeichnen. Verhandlungsprotokolle sind an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

III. Verwaltungsrat

§ 11

Mitgliederzahl,
Amtdauer,
Amtsübergabe

1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder sechs Mitgliedern, die aus den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 gewählt werden.

2 Die Amtdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde.

3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 12

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.

Sitzungen

§ 13

1 Um gültig verhandeln zu können ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Entscheide, Ausstand

2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates hat dieses den Ausstand zu wahren. Im übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Februar 1981).

§ 14

Dem Verwaltungsrat obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist er unter anderem zuständig für:

Zuständigkeit

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung;
- b) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- c) die Aufsicht über die Verwaltung;
- d) Verfügungen bis zum Betrag von 50'000 Franken für einmalige und von 10'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets;
- f) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 8 lit. c und e;
- g) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- h) die Bestellung von Kommissionen;
- i) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Bürgerkassiers oder der Bürgerkassierin und des Aktuars oder der Aktuarin;
- k) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder;
- l) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen;
- m) die Festsetzung des Bürgernutzens.

§ 15

Einzelbefugnisse

1 Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu:

- a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
- b) dem Bürgerkassier oder der Bürgerkassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung. Die Besorgung des Rechnungswesens kann Dritten übertragen werden.
- c) dem Aktuar oder der Aktuarin: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzung des Verwaltungsrates, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Führung des Bürger- und Stimmregisters sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs.

2 Der Verwaltungsrat bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihm bekanntzugeben.

§ 16

Protokoll,
Archivierung

Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 10 sinngemäss.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 17

Mitglieder und Amtsdauer

1 Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Der Verwaltungsrat ist darüber zu orientieren. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.

3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer ist auf zwölf Jahre beschränkt.

§ 18

Die Kommission versammelt sich nach Vorliegen der Jahresrechnungen und des Budgets. Es sind ihr auch die Protokolle und die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen.

Verfahren

§ 19

1 Die Kommission prüft die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung.

Aufgabe

2 Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

V. Wahlbüro

§ 20

1 Das Wahlbüro setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Amtszeitentspricht derjenigen des Verwaltungsrates.

Mitglieder

2 Das Wahlbüro hat für die geregelte Durchführung der Urnengänge zu sorgen.

VI. Aufnahme in die Bürgergemeinde

§ 21

1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Weinfelden ist und in dieser wohnt, kann das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Weinfelden erwerben.

Verfahren, Einkaufs-
taxen

2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhanden des Verwaltungsrates anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.

3 Die Einkaufstaxe beträgt 800 Franken.

4 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekanntzugeben.

VI. Bürgernutzen

§ 22

Nutzungsanspruch

Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 zu.

§ 23

Festsetzung

Bei der Festsetzung ist die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Inkraftsetzung

1 Das vorstehende Reglement tritt nach Annahme durch die Bürgergemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Das Reglement über Organisation und Verwaltung der Bürgergemeinde Weinfelden vom 13. Mai 2004 wird dadurch aufgehoben.

Weinfelden, den 6. Februar 2015

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES
DER BÜRGERGEMEINDE WEINFELDEN

Die Bürgerpräsidentin:

Die Aktuarin:

Isabella Bayer-Wassmer

Monika Wiegisser

Dieses Reglement wurde durch die Bürgergemeinde am 6. Februar 2015 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 24. März 2015 genehmigt.